

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

28. Oktober 2015

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Gebührensatzung für die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal.....	139
Nutzungsartenänderung nach § 8 WaldG LSA.....	139
Erstaufforstung nach § 9 WaldG LSA	140
2. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (Landkreis Stendal)	
Bekanntmachung	140
3. Hansestadt Stendal	
Feststellung gemäß § 47 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA).....	140
Bauamt	
1. Ankündigung einer Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA, Teilstück Breite Straße (Sperlingsberg) in der Gemarkung Stendal	140
2. Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA, Teilstück der Robert-Dittmann-Straße in der Gemarkung Stendal.....	140
3. Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA, Teilstücke der Wege „Am Lind Schlag“ und „Der Fahren Schlag“ in der Gemarkung Buchholz	141
4. Widmung Parkplatz „Südwall/Schadewachten“.....	141
– Bekanntmachung Auslage Entwurfsplanung „Deichstraße“.....	141
– Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung	141
1. Neubau der Stellplatzanlage Mühlenstraße	
2. Um -, Neugestaltung Marktplatz und Straße Am Markt in der Hansestadt Stendal	
Finanzmanagement	
Jahresrechnung 2012	142
4. Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Bodenordnungsverfahren Schwiesau Verf.-Nr. SAW4.034	142
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sowie der Änderung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling.....	142

Landkreis Stendal

Gebührensatzung

für die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal erhebt für die Inanspruchnahme von Sporthallen und Schulräumen des Landkreises Stendal auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes (KAB) des Landes Sachsen –Anhalt § 5 in der Fassung vom 13.Dezember 1996 (GVBL.S.405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBL LSA S.522), nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 1 Allgemeines

- Die Satzung gilt für sämtliche Räume und Sporthallen in schulischen Anlagen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Stendal befinden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (GVBL LSA S.620) bleiben unberührt. Das heißt, dass die Überlassung für gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 (GVBL) zur sportlichen Betätigung unentgeltlich erfolgt.
- Die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen ist nicht zulässig.

§ 2 Gebührensachdner

Zahlungspflichtig sind diejenigen Personen, die Räume und Sporthallen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal nutzen.

§ 3 Gebühr

- Gebühr für die Nutzung von Schulräumen
Stundensätze in Euro/angefangene Stunde

a. Allgemeiner Unterrichtsraum	8,00
b. Fachunterrichtsraum	35,00
(außer Physik- und Chemiekabinette)	
c. Aula	35,00
d. Speiseraum	15,00
- Gebühr für die Nutzung von Sporthallen/ Gymnastikräumen
Stundensätze in Euro/angefangene Stunde

a. Sporthalle bis 250 m ²	23,00
b. Sporthalle ab 250 m ²	37,00
c. Foyer (a-d)	15,00
d. Gymnastikraum	15,00
- Gebühr für die Nutzung der 3-Feld-Sporthallen im Berufsschulzentrum Stendal

Tagesätze in Euro

- | | |
|---------------|----------|
| a. Sporthalle | 1.600,00 |
| b. Foyer | 150,00 |

§ 4 Ermäßigung

- Auf Antrag kann der Landrat bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse im Rahmen der Wirtschafts-, Sport-, Kultur- und Sozialförderung o.a. die Gebühr ermäßigen bzw. auf eine Erhebung der Gebühr verzichten.
- Veranstaltungen, die zu gewerblichen und kommerziellen Zweck stattfinden, sind davon ausgenommen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Am gleichen Tag treten die Gebührensatzungen des Landkreises Stendal für „ Benutzungen von Einrichtungen“ vom 15.07.1998(Drucksache 733/1) sowie die Ergänzung vom 30.11.2000 (Drucksache 201) und die Gebührensatzung vom 06.03.2002 außer Kraft.

Stendal, 12.10.2015


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Nutzungsartenänderung in der Gemarkung Langensalzwedel, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 8 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Flächengröße
Staffelde	10	97	0,047551 ha
Staffelde	10	98	0,20376 ha
Staffelde	10	99	0,242331 ha
Staffelde	10	100	0,23504 ha
Staffelde	10	101	0,180843 ha
Staffelde	10	101	0,031498 ha
Staffelde	10	102	0,070973 ha
Staffelde	12	121	0,684713 ha

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Flächengröße
Staffelde	12	121	0,19075 ha
Staffelde	12	122/1	0,922409 ha
Staffelde	13	291	<u>0,782129 ha</u>
			3,591997 ha

beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Nutzungsartenänderung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 09. Oktober 2015


Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in den Gemarkungen Havelberg, Nitzow und Toppel, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung auf den folgenden Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe
Havelberg	10	46 und 47	0,2359 ha
Nitzow	3	3	0,2072 ha
Nitzow	3	15	3,7005 ha
Nitzow	3	37	0,4185 ha
Toppel	1	138	<u>0,2166 ha</u>
			4,7787 ha

beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 13. Oktober 2015


Wulfänger
Landrat



ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH
(Landkreis Stendal)

Bekanntmachung gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 06.10.2015 den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 7.007.312,66 EUR festgestellt. Der Jahresabschluss 2014 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Gesellschafterversammlung der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat auf ihrer Sitzung am 06.10.2015 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss 2014 liegt gemäß § 133 KVG LSA für einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Platz des Friedens 3, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), öffentlich aus.

Osterburg (Altmark), 07.10.2015

Madlen Gose
Geschäftsführerin

Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Stadtwahl Ausschusses der Hansestadt Stendal

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich bekannt, dass die nächste Sitzung des Stadtwahl Ausschusses

**am 02.11.2015, um 17.00 Uhr,
im Rathaus, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, im Kleinen Sitzungssaal, stattfindet.**

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Gegenstand der Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Benennung des Schriftführers / der Schriftführerin
4. Feststellung gemäß § 47 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA), dass Herr Tom Klein aufgrund seines Parteiaustritts nicht mehr als nächst festgestellter Bewerber für die Partei Alternative für Deutschland in den Stadtrat der Hansestadt Stendal einziehen kann (§ 47 Abs. 1 KWG LSA).
5. Anfragen und Anregungen

Hansestadt Stendal, den 21.10.2015


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal – Bauamt

Ankündigung einer Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA Teilstück Breite Straße (Sperlingsberg) in der Gemarkung Stendal

Die Hansestadt Stendal plant die Teileinziehung des in der Übersicht gekennzeichneten Teilstücks der Breiten Straße (Sperlingsberg), Gemarkung Stendal, Flur 23, Flurstück 148 (Länge ca. 68 m) um den Kraftfahrzeugverkehr auszuschließen (Einrichtung als Fußgängerzone). Ausgenommen hiervon sind der zeitlich befristete Liefer- und Radfahrverkehr. Die zeitliche Einschränkung der Befahrbarkeit der Fläche wird in einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung festgelegt.

Begründung:

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 12.10.2015 wird das Teileinziehungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 des Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) für den Bereich des Sperlingsberges in der Breiten Straße durchgeführt. Ziel ist es, die Breite Straße um diesen Bereich als Fußgängerzone zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum zur erweitern. Überdies sollen mit der Maßnahme weitere Schädigungen der Oberflächenbefestigung des Bereiches eingeschränkt sowie die Abgas- und Lärmbelastigung durch an- und abfahrende Fahrzeuge vermindert werden.

Gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA liegen die Unterlagen für die geplante Teileinziehung für den Zeitraum von 3 Monaten nach Bekanntmachung bei der Hansestadt Stendal, Bauamt, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 303, öffentlich aus.

Einwendungen sind an die Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal zu richten.

Hansestadt Stendal, den 14.10.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal – Bauamt

Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA Teilstück der Robert-Dittmann-Straße in der Gemarkung Stendal

Die Hansestadt Stendal plant die Einziehung des in der Übersicht gekennzeichneten Teilstücks der Robert-Dittmann-Straße.
Das Teilstück liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 84, Flurstück 51 (alt: Teilfläche aus Flurstück 20) und hat eine Länge von 86 m.

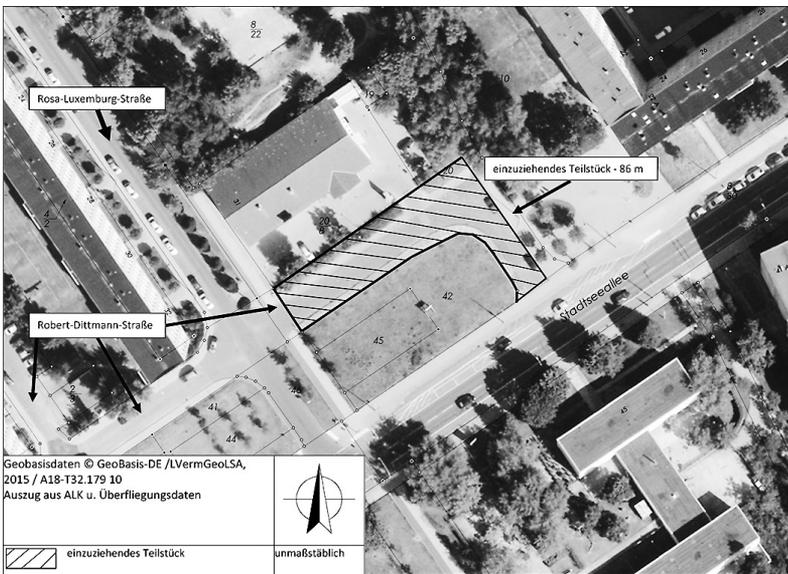
Begründung:

Das einzuziehende Teilstück wird seit der Realisierung des 3. Bauabschnitts des Stadtparks als Straßenverkehrsfläche nicht mehr benötigt. Die verkehrsrechtliche Bedeutung ist somit nicht mehr vorhanden.

Gemäß § 8 Abs. 4 des Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) liegen die Unterlagen für die geplante Einziehung für den Zeitraum von 3 Monaten nach Bekanntmachung bei der Hansestadt Stendal, Bauamt, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 303, öffentlich aus. Einwendungen sind an die Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal zu richten.

Hansestadt Stendal, den 13.10.2015

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA Teilstücke der Wege „Am Lind Schlag“ und „Der Fahren Schlag“ in der Gemarkung Buchholz

Die Hansestadt Stendal plant die Einziehung von Teilstücken der in der Übersicht gekennzeichneten Wege (Am Lindschlag / Der Fahren Schlag).
Die Teilstücke liegen in der Gemarkung Buchholz, Flur 3, Flurstück 48/1 (einzuziehende Teilstrecke 340 m), Flurstück 73 (einzuziehende Teilstrecke 80 m) und Flurstück 102/64 (einzuziehende Teilstrecke 300 m).

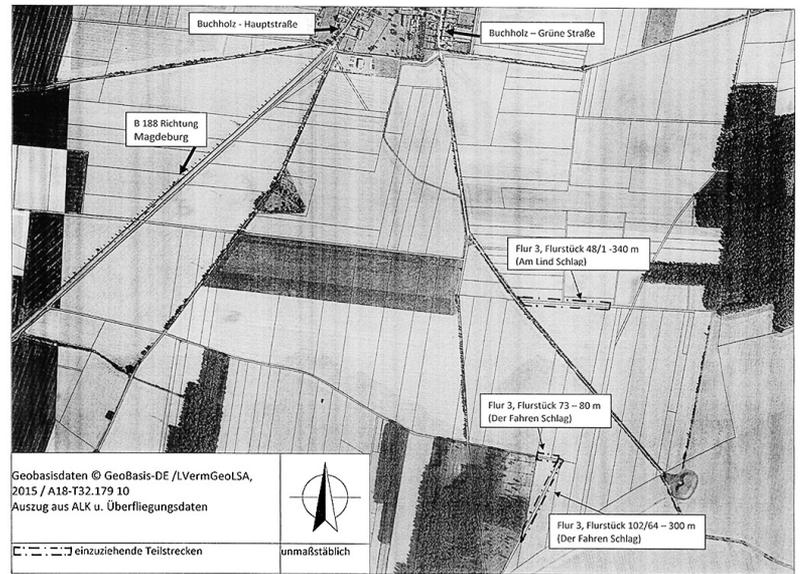
Begründung:

Die Teilstücke sind schon seit vielen Jahren (seit ca. 2 bis 3 Jahrzehnten) in der Örtlichkeit nicht mehr als Wegflächen vorhanden (überpflügt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt) und als solche zur Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke nicht mehr erforderlich. Die verkehrsrechtliche Bedeutung ist somit seit langem nicht mehr vorhanden.

Gemäß § 8 Abs. 4 des Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) liegen die Unterlagen für die geplante Einziehung für den Zeitraum von 3 Monaten nach Bekanntmachung bei der Hansestadt Stendal, Bauamt, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 303, öffentlich aus. Einwendungen sind an die Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal zu richten.

Hansestadt Stendal, den 13.10.2015

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Nachstehend genannter Parkplatz wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

Parkplatz „Südwall/Schadewachten“

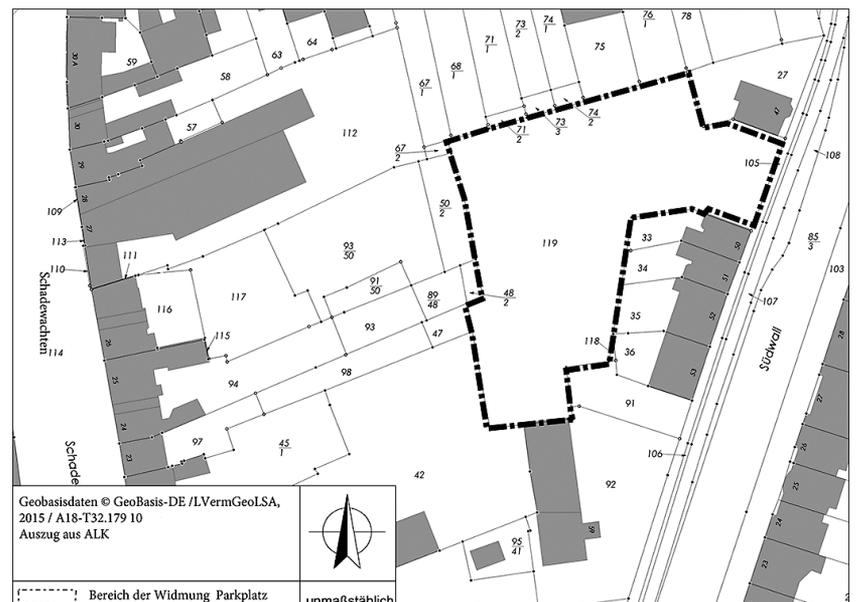
- | | |
|--|---|
| 1. Lagebezeichnung: | Gemarkung Stendal
Flur 25, Flurstück 119 (teilweise) |
| 1.1. Anzahl: | 65 Parkplätze, davon 2 Behindertenparkplätze |
| 2. Festlegungen: | |
| 2.1. Klassifizierung: | Der Parkplatz ist eine öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA |
| 2.2. Funktion: | Öffentlicher Parkplatz PKW |
| 2.3. Träger der Straßenbaulast: | Hansestadt Stendal |
| 2.4. Widmungsbeschränkung: | Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
- Parkplatz nur für PKW |

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung steht das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal – nicht in elektronischer Form – einzulegen.

Stendal, 12.10.2015

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung **Neubau Stellplatzanlage Mühlenstraße und Um-, Neugestaltung Marktplatz und Straße Am Markt** liegen im Bauamt, SG Tiefbau der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, in der Zeit vom **26.10.2015 bis 21.11.2015** öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.
Zur Vorstellung dieser Baumaßnahmen finden Anliegerinformationveranstaltungen statt:

1. **Neubau Stellplatzanlage Mühlenstraße am Mittwoch, den 18.11.2015**
2. **Um-, Neugestaltung Marktplatz und Straße Am Markt am Donnerstag, den 19.11.2015**

Ort: kleiner Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen sind hierzu eingeladen.

Stendal, 20.10.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung „Deichstraße“ von der Hallstraße bis zum Einmündungsbereich Weberstraße

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt die Sanierung der Deichstraße von der Hallstraße bis zum Einmündungsbereich Weberstraße in einer Gesamtlänge von ca. 230,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, im Zeitraum vom **29.10.2015 – 26.11.2015** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.
Darüber hinaus findet am **19.11.2015** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 28.10.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat die Jahresrechnung 2012 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2015 die Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom 29.10.2015 bis 06.11.2015 im Zimmer 203 im Markt 7, Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 19.10.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark Salzwedel, den 01.10.2015
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung - Ladung -

Bodenordnungsverfahren Schwiesau, Verfahrens-Nr. SAW 4.034

hier: Ladung zur Teilnehmersammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Mit Beschluss vom 21.05.2013 wurde das Bodenordnungsverfahren Schwiesau für Teile der Gemarkungen Schwiesau (Fluren 1 bis 8), Breitenfeld (Fluren 2 und 4), Zichtau (Fluren 5 und 11) und Klötze (Flur 19) angeordnet und damit die „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schwiesau“, gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Bodenordnungsverfahren Schwiesau aufgerufen, sich

**am Mittwoch, den 25.11.2015, 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Schwiesau**

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und Abs. 5 Flurbereinigungsgesetz).

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz).

Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Weitere Informationen sowie das Vollmachtsformular sind auf der Internetseite www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung / Bodenordnungsverfahren im Altmarkkreis Salzwedel / Schwiesau einzusehen bzw. abzurufen.

Im Auftrag

Krietsch

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, 30.09.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sowie der Änderung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde

Bösdorf - Rätzlinger Drömling

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurneuordnungsgebiet tatsächlich neu gestaltet wird. Die Bekanntgabe von erforderlich gewordenen Änderungen der Wertermittlung (zum Verfahren hinzugezogene Flurstücke), wird mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verbunden.
Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 FlurbG) mit seinen Bestandteilen sowie die geänderte Wertermittlung erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 02.11.2015 bis 13.11.2015

**bei der Hansestadt Gardelegen, Rudolf - Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen im Fachbereich Baudienstleistung, Bauordnung/Bauleitplanung, Zimmer 116 während der Dienstzeiten,
bei der Stadt Oebisfelde – Weferlingen, Bauamt Zi.6, Lange Str. 20, 39646 Oebisfelde - Weferlingen während der Dienstzeiten,
bei der Langesellschaft Sachsen – Anhalt mbH, Außenstelle Altmark, Bahnhofstraße 2, 39638 Gardelegen nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 03907-7778721**

sowie zusätzlich

am Dienstag, dem 17.11. 2015
in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr im
Feuerwehrgerätehaus Rätzlingen, Schulweg 2a
39359 Oebisfelde- Weferlingen, OT Rätzlingen

Am 17.11.2015 werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) und der Landgesellschaft Sachsen – Anhalt mbH (geeignete Stelle) Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Jeder Teilnehmer erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zwei Wochen vor dem Anhörungstermin. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Die Karten zum Plan und der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes sind im Internet unter der Adresse www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark (dort unter „Aktuelles“) einsehbar.

Anhörungstermin

Der Anhörungstermin, gemeinsam mit dem Termin über die Anhörung der Ergebnisse der Wertermittlung (hinzugezogene Flurstücke), findet

am

**Dienstag, dem 17.11.2015, um 18.30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Rätzlingen, Schulweg 2a
39359 Oebisfelde-Weferlingen, OT Rätzlingen**

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs.2 FlurbG).

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 123 des FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, Außenstelle Altmark erhältlich.

Im Auftrag

Dienstsiegel

gez.

Katrin Jordan

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben,
Telefon: 03 91/59 99-469

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31